

Leitlinien für „dauerhaft rote Hegegemein- schaften“ im Landkreis Ansbach



1. Vorbemerkung

Gemäß Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 21.01.2019 (Az. F8-7942-1/258) sollte federführend durch die Untere Jagdbehörde in Zusammenarbeit mit dem Jagdbeirat und einem „örtlichen Experten aus der Forstwirtschaft“ Leitlinien zur nachhaltigen Verbesserung der Situation der Waldverjüngung in Hegegemeinschaften erarbeitet werden, in welchen seit 2006 der Verbiss dauerhaft als mindestens zu hoch („dauerhaft rot“) eingestuft wurde.

Dies betrifft im Landkreis Ansbach die Hegegemeinschaften Bechhofen, Herrieden, Lichtenau, Rothenburg o.d.T., Rügland und Wolframs-Eschenbach.

Als „örtlicher Experte aus der Forstwirtschaft“ stellte sich, nach Vorschlag der Verantwortlichen der Waldbauernvereinigungen bzw. der Forstbetriebsgemeinschaften, Herr Friedrich Luger (ehemaliger Leiter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ansbach und aktiver Jäger) zur Verfügung. Mit Herrn Luger fanden bezüglich der Erstellung der Leitlinien verschiedene Waldbegänge und Vorgespräche statt.

Die Beratung der einzelnen Inhalte der Leitlinien erfolgte im Rahmen einer Jagdbeiratssitzung am 09.12.2019. Hierzu war folgendes Gremium, neben den Vertretern der Unteren Jagdbehörde, zu einer Jagdbeiratssitzung anwesend:

- Vier Mitglieder des Jagdbeirats sowie eine stellvertretende Jagdbeirätin
- drei der sechs Hegegemeinschaftsleiter der betroffenen Hegegemeinschaften
- zwei Jagdberater des Landkreises
- ein Vertreter des AELF Ansbach
- der örtliche Experte aus der Forstwirtschaft

Die Leitlinien wurden zuletzt von Seiten des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Schreiben vom 10.01.2022 dahingehend fortgeschrieben, dass nunmehr der Zeitraum von 2009 – 2021 in die Wertung, ob eine Hegegemeinschaft als „dauerhaft rot“ zu bezeichnen ist, maßgeblich ist. Dies hat im Landkreis Ansbach die Auswirkung, dass neben den Hegegemeinschaften Bechhofen, Herrieden, Lichtenau, Rothenburg o.d.T., Rügland und Wolframs-Eschenbach, nun auch die Hegegemeinschaften Dinkelsbühl I, Dinkelsbühl III und Windsbach als „dauerhaft rot“ eingestuft sind und von diesen Leitlinien umfasst sind. Diesen Hegegemeinschaften wird seit dem forstlichen Gutachten 2009 eine zu hohe Verbissbelastung attestiert.

2. Bisher eingesetzte Maßnahmen

Nach Weisung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 21.01.2019 soll neben der Erstellung der Leitlinien dargelegt werden, welche Maßnahmen bisher zur Verbesserung der Verbissituation seit 2016 eingesetzt wurden.

Von Seiten des Landratsamtes Ansbach wurden hierbei für Reviere mit hohem Verbissdruck Abschusskontingente (40 % des Gesamtabschusses im ersten Jagdjahr), der Ausschluss der Anrechenbarkeit von männlichem auf weibliches Wild und Erhöhungen ausschließlich auf weibliches Wild zur Abschöpfung der Zuwachsträger bei roten Hegegemeinschaften festgelegt.

Ebenso wurden diese Maßnahmen bei der Abschussplanung 2019 für die oben genannten Hegegemeinschaften, welche eine dauerhaft zu hohe Verbissbelastung seit 2006 vorweisen, angewandt.

3. Inhalte der Leitlinien

Breiter Konsens des tagenden Gremiums bestand grundsätzlich darin, dass vor Ort mit allen Beteiligten eng zusammengearbeitet werden muss, um die Situation zu verbessern.

Die nachfolgenden Maßnahmen sollen in den Hegegemeinschaften umgesetzt werden, um die Situation der Waldverjüngung zu verbessern. Diesbezüglich wurden die Maßnahmen, soweit möglich, nach „Zuständigkeiten“ gegliedert. Hierbei ist allerdings festzustellen, dass viele Maßnahmen von mehreren Seiten durchgeführt werden können (z.B. jährliche Kontrolle der Abschusserfüllung durch Untere Jagdbehörde und Jagdgenossenschaft möglich).

3.1 Maßnahmen der Jagdbehörde

a) Abschussplanung

- Festlegung von Abschusskontingenten
- Ausschluss der Anrechnung von männlichem auf weibliches Wild
- Erhöhungen im weiblichen Bereich (Abschöpfung der Zuwachsträger)

b) Abschusskontrolle

- jährliche Kontrolle der Abschusserfüllung, Anforderung von Stellungnahmen bei Problemen/Nichterfüllung
- es soll auf die „freiwillige“ Abschusserfüllung und Selbstverantwortung gezählt werden
- folgende Zwangsmaßnahmen stehen **im Einzelfall** bei Nichterfüllung des Abschusses für die Jagdbehörde zur Verfügung:
 - Bußgelder
 - Zwangsgelder
 - Ersatzvornahmen (auf Kosten der jeweiligen Jagdausübungsberechtigten)
 - Anordnung des körperlichen Nachweises
- Eine erzwungene Abschusserfüllung durch Zwangsmaßnahmen, wie z.B. Zwangsgelder, Bußgelder oder Ersatzvornahmen wird von allen Beteiligten als **letztes Mittel** im Einzelfall angesehen, da bei Anwendung hierdurch die Motivation bei den betroffenen Jagdausübungsberechtigten dauerhaft sinken könnte.
- ***Das Gremium sprach sich mehrheitlich dafür aus, einen Impuls an den Gesetzgeber zu geben, die gesetzlich vorgeschriebene Abschussplanung abzuschaffen. Die Abschusshöhe sollte mit den Jagdgenossen vor Ort unter Berücksichtigung der forstlichen Situation individuell festgelegt werden können.***

c) Aufklärung durch die Jagdbehörde

- genaue Definition und Differenzierung (soweit möglich) der Begriffe KIRRUNG (Bejagungshilfe) und (missbräuchliche) Fütterung
- Fütterung grundsätzlich nur in Notzeiten erlaubt

- ansonsten Verbot der (missbräuchlichen) Fütterung → bei Missachtung der gesetzlichen Regelung: Bußgeld

3.2 Maßnahmen der Jägerschaft

Die Jagdausübungsberechtigten müssen sich aus Sicht des Gremiums Ihrer Position als Jagdpächter bewusst werden. Das Jagdausübungsrecht beinhaltet einige Rechte, aber auch Pflichten. Die nötige Übernahme der Verantwortung ist ein wichtiger Baustein zur nachhaltigen Weiterentwicklung der Naturverjüngung im Wald.

a) Jagdausübung

- Nutzung der flexiblen Abschussplanerfüllung (§ 16 Abs.1 der Ausführungsverordnung des Bayerischen Jagdgesetzes - AVBayJG) → in Revieren, die in Hegegemeinschaften mit der Verbissbewertung „zu hoch“ liegen, kann eigenverantwortlich um bis zu 20 % des Abschuss-Solls nach oben abgewichen werden.

Vom Gremium wird hier eine Anregung an den Gesetzgeber mitgegeben:

Die Regelung der flexiblen Abschussplanung (§ 16 AVBayJG) soll nach mehrheitlicher Meinung der bei der Sitzung am 09.12.2019 Anwesenden für „Problemreviere“, die in „dauerhaft roten“ Hegegemeinschaften liegen, aufgeweicht werden. Dadurch soll für diese Reviere eine höhere Abschussquote (z.B. 150 % des Sollabschusses) möglich sein.

b) Jagdkonzepte

- Bejagungsschwerpunkte (in Absprache mit Jagdgenossen) v.a. an Verjüngungsflächen im Bestand
- Intervalljagd (wechselnde Zeiträume der intensiven Bejagung mit längeren Jagdruhephasen; ausgerichtet an der jahreszeitlichen Aktivität des Rehwildes)
- Geschlechterverhältnisse beachten → potentielle Zuwachsträger abschöpfen
- Forcierung der Revierübergreifenden Zusammenarbeit/Jagden, Sammelansitze, etc.
- Absprachen zur Duldung von überjagenden Hunden bei Bewegungsjagden, Wildfolge, etc.
- Freigabe von Rehwild bei Bewegungsjagden

c) Jagdliche Infrastruktur

-stetige Überprüfung der Jagdeinrichtungen auf

- Geeignetheit des Standortes
- ausreichende Anzahl
- Sicherheit (UVV)

d) Unterstützung bei Revierarbeit

- Überprüfung der „persönlichen“ Realisierbarkeit der Abschusshöhe („Ist eine Realisierung des geforderten Abschusses durch die eigene Person überhaupt machbar?“)
- ggf. Ergänzung durch Mitpächter, Begehungsscheininhaber

- Mithilfe bei Revierarbeiten durch Jagdgenossen (Hochsitzbau, Aufstellen der Hochsitze, etc.) möglich?
- vollumfängliche Nutzung des Wildtierportals (www.wildtierportal.de), z.B. zu Erkenntnissen der Wildbiologie und Entwicklung von Wildkrankheiten

e) Öffentlichkeitsarbeit

- Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit
 - Teilnahme an Messen, Veranstaltungen (z.B. Fisch- und Wildwochen) und Märkten zu Werbezwecken
 - Ausbau des Online Auftritts der Hegegemeinschaften, Jägervereinigungen
 - ggf. Onlineangebot des Wildbrets
 - Pressearbeit; Radiowerbung

3.3 Maßnahmen der Forst- und Landwirtschaft

a) Forstwirtschaft

- Anlage oder Zulassen von Bereichen im Wald, die bewusst Äsungsflächen darstellen sollen (z.B. Belassen von Weichholz, Gestaltung von Waldinnen- und Waldaußenrändern, Lichtungen, etc.) → Ablenkung von Verjüngungsflächen
- Abbau nicht mehr benötigter forstlicher Schutzzäune (Lebensraumeinengung, Verletzungsgefahr)
- Anlage von Weiserzäunen

b) Landwirtschaft

- Anlage von Wildäckern als alternative Äsungsflächen
- Absprache mit Wildlebensraumberatung des AELF

3.4 Maßnahmen der Jagdgenossen/Jagdgenossenschaften (zusätzlich zu Maßnahmen unter 3.3)

Bei den Jagdgenossen bzw. den Jagdgenossenschaften sollte vor allem Aufklärungsarbeit für mehr Fokus auf den Wald und Verbiss geleistet werden. Das dafür vorhandene Bewusstsein muss stetig ausgeweitet werden.

- Auswahl geeigneter Bewirtschaftungsformen der Jagdreviere (Verpachtung/Eigenbewirtschaftung) sowie Auswahl geeigneter Jäger
- leistungsbezogene Vereinbarungen mit dem Jäger (Festlegung der Abschusszahlen, Wildschadensübertragung, Sonderkündigungsrechte, Festlegung regelmäßiger Waldbegänge, Anlage von Weiserzäunen, etc.)
- Durchführung regelmäßiger gemeinsamer Waldbegänge
- (finanzielle) Unterstützung für Jägerschaft (z.B. Hochsitzbau, Zuschüsse, Prämien bei Abschusserfüllung)
- ggf. Vereinbarung zum freiwilligen körperlichen Nachweis

- Abnahme von Wildbret durch Jagdgenossen

3.5 Sonstige Maßnahmen

- Wegelenkung von Erholungssuchenden (Schilder, Hinweise, Gespräche, Bewusstsein in Bevölkerung schaffen)
- ***ggf. sollte das freie Betretungsrecht der Natur gemäß Art. 141 der Bayerischen Verfassung, aufgrund der immer wieder bemängelten Störungen bei der Jagdausübung durch (falsches) Freizeitverhalten, zugunsten der Jagd, Natur und des Wildes, ähnlich wie in anderen Bundesländern eingeschränkt werden. Hierfür spricht sich das Gremium aus und möchte auch hier einen Impuls an den Gesetzgeber weitergeben.***
- Leinenzwang für Hunde über Gemeinden einfordern
- ***Heruntersetzen der Verantwortlichkeit durch Gesetzgeber bei Gesellschaftsjagden für Jagdleiter/Jagdpächter (v.a. in Bezug auf den Straßenverkehr und die dafür notwendige Absicherung durch Straßenschilder)***
- Schaffung von regionalen Entsorgungseinrichtungen (z.B. Konfiskatsammelstellen) für Kadaver, Innereien, Tierkörperreste, etc.
 - nicht nur für Schwarzwildabfälle bzgl. der drohenden Afrikanischen Schweinepest sinnvoll
 - auch für Rehwild nutzbar, da bei gesteigertem Abschuss mehr Abfälle anfallen, die entsprechend entsorgt werden müssen
 - Des Weiteren ist bei einer gesteigerten Anzahl an Gesellschaftsjagden mit einem großen Aufkommen an Abfällen zu rechnen, welche ebenfalls fachgerecht zu entsorgen sind
 - durch regionale Entsorgungsmöglichkeiten bzw. Zwischenlagerung von Abfällen wären die Wege für den einzelnen Jäger kürzer
 - ***Das Gremium fordert vom Gesetzgeber die finanzielle Unterstützung der Jägerschaft bei der Anschaffung, Errichtung und dem Betrieb derartiger regionaler Entsorgungseinrichtungen (analog Land Baden-Württemberg)***

4. geplante Vorstellung der Leitlinien

Die Inhalte der Erarbeiteten Leitlinien sollen auf der Homepage des Landkreises Ansbach veröffentlicht werden. Die betroffenen Jagdausübungsberechtigten und Jagdvorsteher der sechs (neun) Hegegemeinschaften sollen direkt mittels eines Informationsschreibens von der Erstellung der Leitlinien informiert werden.

Zusätzlich wird eine Vorstellung der Leitlinien bei Hegeschauen und der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften in Stadt und Landkreis Ansbach angestrebt.

5. Zusammenfassung

Die genannten Maßnahmen sollen eine Handreichung darstellen, an welcher sich die Beteiligten vor Ort orientieren können, um die Situation in den betroffenen Hegegemeinschaften und Jagdrevieren zu verbessern. Die Maßnahmen müssen im Einzelfall und revierbezogen ausgewählt und angewandt werden.

Insgesamt kann bezüglich der sechs (neun) betroffenen Hegegemeinschaften festgestellt werden, dass es hinsichtlich der vorherrschenden waldbaulichen Situation große Unterschiede gibt. So sind regionale Unterschiede bezüglich des Waldanteils, der Baumartenverteilung und deren Altersstruktur gegeben. In allen Hegegemeinschaften gibt es zudem Reviere mit tragbarer bzw. günstiger als auch mit zu hoher Verbissbelastung. Diese individuelle Situation muss vor Anwendung bestimmter Maßnahmen beachtet und ggf. überprüft werden.

Bei Bedarf kann eine Weiterentwicklung der Leitlinien bzw. eine Regionalisierung in kleineren Arbeitsgruppen erfolgen.

Ansbach, 21.01.2020
Landratsamt Ansbach
SG 32 - Jagdrecht -

gez.

Seybold

Ergänzungen (gelb hinterlegt) am 28.04.2023 eingefügt.

Ansbach, 28.04.2023
Landratsamt Ansbach
SG 32 – Jagdrecht

gez.

Seybold